

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Public Events ("AGB") für die Benützung des Hallenstadions

(Anhang zum Veranstaltungsvertrag)

AGB 03 / 2025, gültig ab 01.03.2025

A.	Vertragsabschluss	3
1.	Zustandekommen und massgebliche Bedingungen	3
2.	Räumliche Definitionen.....	3
3.	Vertragsgegenstand	4
4.	Rechtsverhältnisse	4
5.	Nutzungsdauer	4
6.	Nutzungsentgelt und Zusatzkosten	5
7.	Vertragsbeendigung durch den Veranstalter.....	5
8.	Vertragskündigung durch die AGH aus wichtigem Grund.....	6
B.	Durchführungsbestimmungen	6
9.	Zustand des Vertragsgegenstands.....	6
10.	Rückgabe des Vertragsgegenstands	7
11.	Nutzungsaufgaben.....	7
12.	Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung	8
13.	Logenbewirtschaftung und –tickets	8
14.	Zutrittssystem und Maximalkapazitäten	9
15.	Verpflichtung zum Bezug von technischen Dienstleistungen.....	9
16.	Ticketingpartner.....	11
17.	Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Radio, Fernsehen und andere elektronische Medien	11
18.	Restauration	11
19.	Verkauf von Waren aller Art	12
20.	Abgabe von Gadgets, Werbe- und Informationsmaterial, Promoaktionen.....	12
21.	Nutzung des Umgeländes inkl. Vorplätze Ost/West und BPN	13
22.	Betriebszeiten	13
23.	Haus- und Weisungsrecht	13
24.	Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften, Nichtraucherchutz	14
25.	Sanitäts- und Arztdienst	14
26.	Feuerwehr.....	15
27.	Fluchtwege	16
28.	Security.....	16
29.	Parkplätze.....	16

30.	Urheberrechtsabgaben	16
31.	Veranstaltungsrisiko	16
32.	Haftung der AGH	17
33.	Sorgfaltspflicht und Haftung des Veranstalters	18
C.	Kommunikation im Hallenstadion	18
34.	Grundsatz und räumliche Aufteilung	18
35.	Strategische Partner der AGH	19
36.	Preferred Supplier der AGH	19
37.	Plakatwerbung und e-advertising im Hallenstadion	20
38.	Werbe-/Promomaterial und Werbung für die Veranstaltung	20
39.	Kommunikation im VORFELD der Veranstaltung	20
40.	Kommunikation WÄHREND der Veranstaltung	21
	Anhang A: Stadionordnung	25
1.	Abkürzungen.....	25
2.	Geltungsbereich.....	25
3.	Der Veranstalter.....	25
4.	Ordnung und Sicherheit.....	25
5.	Massnahmen	25
6.	Bild- und Tonaufnahmen	27
7.	Gültigkeit.....	27

A. Vertragsabschluss

1. Zustandekommen und massgebliche Bedingungen

- 1.1. Die temporäre Benützung des Hallenstadions und seines Umgeländes bedarf eines schriftlichen Veranstaltungsvertrages ("Veranstaltungsvertrag") zwischen der Aktiengesellschaft Hallenstadion Zürich ("AGH") und dem Veranstalter ("Veranstalter"). Eine Buchungsbestätigung gilt nicht als Veranstaltungsvertrag.
- 1.2. Soweit die Regelungen im Veranstaltungsvertrag oder in der Buchungsbestätigung von jenen in den vorliegenden AGB abweichen, so gelten die Regelungen im Veranstaltungsvertrag oder in der Buchungsbestätigung.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Anhang und integrierter Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Veranstaltungsvertrages. Abweichungen davon sind in besonderen Fällen möglich; sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der Parteien im Veranstaltungsvertrag.
- 1.4. Integrierte Bestandteile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind:
 - Anhang A: Stadionordnung
- 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn die AGH diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.
- 1.6. Der Abschluss eines Veranstaltungsvertrages liegt im alleinigen Ermessen der AGH. Die AGH kann eine Veranstaltung ohne Angaben von Gründen ablehnen. Der Veranstalter hat der AGH den Veranstaltungszweck bei Abschluss des Veranstaltungsvertrages bekannt zu geben. Die AGH behandelt diese Informationen bis zur Ankündigung der Veranstaltung vertraulich.
- 1.7. Die AGH darf zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Erfüllungsgehilfen beziehen.

2. Räumliche Definitionen

Areal Tor B und C	sämtliche Flächen und Parkfelder auf dem Perimeter des Hallenstadions bei der Einfahrt Tor B und C
Arena	sämtliche Orte und Flächen innerhalb der Mundlöcher (Eingänge von den Umgängen in die Arena)
Bereitstellungsplatz Nord	Fläche vis-à-vis Tor C zwischen Bahndamm im Norden, Oscar Bonomo Weg im Osten, Siewerdstrasse im Süden und Thurgauerstrasse im Westen (Kurzform BPN)
Spaces	Ebene +2 im Vorbau
Halleninnenraum	sämtliche Orte und Flächen innerhalb der Aussenmauern
Hallenstadion	gesamtes Hallenstadion inkl. Aussenflächen
Backstage	Garderobentrakt im Umgang West Ebene 0
Publikumsgarderoben	Öffentliche Garderoben Foyer -1 und +1
Restaurants/Lounges	Frontline, Topline, Sound, Vision, Artist Restaurant
Toiletten	Publikumstoiletten und Toiletten im Backstage
Umgelände	sämtliche Aussenflächen, die zum Perimeter des Hallenstadions gehören
Verkehrsflächen	Alle Umgänge, Gehwege fürs Publikum, die gesamte Foyerfläche Ebenen -1, 0 und +1, Aussenplätze auf dem Perimeter des Hallenstadions
Vorplätze Ost und West	Vorplätze vor den beiden Haupteingängen Ost und West

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Die AGH überlässt dem Veranstalter den Gebrauch der im Veranstaltungsvertrag abschliessend aufgeführten Infrastrukturen des Hallenstadions ("Vertragsgegenstand") zur Durchführung der im Veranstaltungsvertrag umschriebenen Veranstaltung ("Veranstaltung").
- 3.2. Änderungen des Veranstaltungszwecks und -inhalts nach Abschluss des Veranstaltungsvertrages hat der Veranstalter der AGH unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der AGH. Ohne eine Zustimmung findet das ausserordentliche Kündigungsrecht der AGH gemäss Ziff. 8.1.b vorliegender AGB Anwendung.
- 3.3. Die AGH überlässt dem Veranstalter die zur Durchführung der Veranstaltung nötigen Verkehrsflächen (Foyer, Umgänge, Zugangswege im Hallenstadion). Der Veranstalter ist verpflichtet, die Mitbenützung dieser Flächen durch Dritte, insbesondere durch die Hallenstadion Gastronomie ("HG") oder sonstige Partner der AGH, im für die betreffenden Partner erforderlichen und üblichen Ausmass zu dulden.
- 3.4. Sofern im Veranstaltungsvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Partnern der AGH bestehende Verpflichtungen der AGH zum Betrieb, der Organisation oder der kommerziellen Vermarktung des Hallenstadions ausdrücklich vorbehalten. Die AGH hat das Recht, jederzeit und ohne vorangehende Ankündigung bestehende Partner zu ersetzen oder neue Partnerschaften einzugehen, welche die Nutzungsrechte des Veranstalters i.S.v. Ziff. 3.3 vorliegender AGB einschränken.

4. Rechtsverhältnisse

- 4.1. Der Veranstalter und die AGH haben bei Vertragsunterzeichnung je einen Bevollmächtigten zu bezeichnen. Sind mehrere Personen Veranstalter, muss dieser Bevollmächtigte zur Entgegennahme von Erklärungen mit Wirkung gegen alle und zur Abgabe solcher im Namen aller berechtigt sein. Die Bevollmächtigten müssen während des tatsächlichen Gebrauchs des Vertragsgegenstands anwesend und gegenseitig erreichbar sein.
- 4.2. Die Parteien begründen weder durch den Veranstaltungsvertrag noch durch die Durchführung der Veranstaltung ein Gesellschaftsverhältnis.
- 4.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich auf Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. eindeutig als Veranstalter zu bezeichnen.
- 4.4. Soweit im Veranstaltungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, darf und kann der Veranstalter die AGH in keiner Weise gegenüber Dritten verpflichten. Entsprechend gelten Vereinbarungen, welche der Veranstalter mit Dritten eingeht (z.B. Künstler, Veranstaltungsbesucher, Techniker, Zulieferer etc.), ausschliesslich zwischen dem Veranstalter und dem Dritten und verpflichten die AGH nicht. Die AGH übernimmt keinerlei Haftung für Verpflichtungen und/oder Handlungen des Veranstalters oder Dritten.

5. Nutzungsdauer

- 5.1. Die Nutzungsdauer richtet sich nach dem Veranstaltungsvertrag und entspricht dem Zeitraum zwischen dem Nutzungsbeginn und dem Nutzungsende (wie im Veranstaltungsvertrag bestimmt).

- 5.2. Überschreitungen der vereinbarten Dauer (früherer Nutzungsantritt und / oder längere Nutzungsdauer) können durch den Veranstalter in schriftlicher Absprache mit dem Vor- und/oder Nachbenutzer und der AGH, im Umfang bis zu max. zwei Stunden gemacht werden.
- 5.3. Bei Unterschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer (späterer Nutzungsantritt und / oder kürzere Nutzungsdauer) bleibt das im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Nutzungsentgelt vollumfänglich geschuldet.
- 5.4. Mit einem Veranstaltungsvertrag entsteht kein unbefristetes Vertragsverhältnis, selbst wenn die Parteien das Vertragsverhältnis stillschweigend fortsetzen. Das Recht zur Benutzung der Infrastrukturen ist insbesondere kein Dauerschuldverhältnis im Sinne des Mietrechts (Art. 253 ff. OR). Dem Veranstalter steht lediglich an den zu vereinbarenden Terminen gemäss Veranstaltungsvertrag ein temporäres und limitiertes Benutzungsrecht an den Infrastrukturen der AGH zu. Die Beendigungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit werden im Veranstaltungsvertrag und in den vorliegenden AGB abschliessend geregelt.

6. Nutzungsentgelt und Zusatzkosten

- 6.1. Die Höhe des Nutzungsentgelts, allfällige Zusatzleistungen der AGH (Zusatzkosten) sowie der Zahlungsplan und die Zahlungsmodalitäten werden im Veranstaltungsvertrag definiert.
- 6.2. Die AGH hat das Recht, nebst einer im Veranstaltungsvertrag vereinbarten Vorauszahlung jederzeit die Leistung einer zusätzlichen angemessenen Sicherheit nach Wahl der AGH für ihre Ansprüche aus und / oder im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag (inkl. Zusatzkosten) zu verlangen (z.B. mittels Bankgarantie, etc.). Wird die Sicherheit in Geld geleistet, hat die AGH diese nicht zu verzinsen.
- 6.3. Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Ein Verrechnungsrecht des Veranstalters ist ausgeschlossen.
- 6.4. Alle Kostenangaben der AGH verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf den Gesamtbetrag aufgerechnet und separat ausgewiesen. Soweit die Parteien bei Zusatzkosten nicht explizit einen Fixpreis vereinbaren, werden die Leistungen der AGH nach effektivem Aufwand abgerechnet.
- 6.5. Sämtliche Rechnungen der AGH werden innert 10 Tagen nach Rechnungsversand fällig und zahlbar. Im Übrigen gelten die Zahlungskonditionen gemäss Veranstaltungsvertrag.

7. Vertragsbeendigung durch den Veranstalter

- 7.1. Kündigt der Veranstalter den Veranstaltungsvertrag, so hat der Veranstalter der AGH nebst der gemäss Veranstaltungsvertrag geschuldeten Stornierungsgebühr sämtliche von der AGH bereits erbrachten Leistungen und Auslagen zu bezahlen. Die Details sind im jeweiligen Veranstaltungsvertrag geregelt. Die Mitteilung der Nichtdurchführung der Veranstaltung gilt als Vertragskündigung durch den Veranstalter. Die Geltendmachung von zusätzlichem Schadenersatz durch die AGH bleibt vorbehalten. Mit Kündigung des Veranstaltungsvertrages verliert der Veranstalter per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.
- 7.2. Die Stornierungsgebühren sind vorbehaltlos geschuldet, insbesondere sind sie vom Veranstalter auch zu bezahlen, wenn die im Veranstaltungsvertrag gebuchten Nutzungstermine und Vertragsgegenstände durch einen anderen Veranstalter oder die AGH genutzt werden können. Die Pflicht zur Zahlung der Stornierungsgebühr entfällt für den Fall,

dass der Veranstalter explizit einen Ersatzveranstalter mit einem vergleichbaren zu erwartenden Nutzungsentgelt vermittelt.

- 7.3. Einigen sich die Parteien einvernehmlich über eine zeitnahe Verschiebung einer Veranstaltung (innerhalb von max. 12 Monaten ab dem geplanten Veranstaltungstermin), so kann die AGH in eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Geltendmachung einer Stornierungsgebühr verzichten.

8. Vertragskündigung durch die AGH aus wichtigem Grund

- 8.1. Die AGH ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Veranstaltungsvertrag jederzeit per sofort und entschädigungslos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt jeder in der Verantwortung des Veranstalters liegende Umstand, welcher die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die AGH als unzumutbar erscheinen lässt. In diesem Sinn als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a.) wenn der Veranstalter mit an die AGH zu leistenden Zahlungen oder zu erbringenden Sicherheiten in Verzug ist und diesen Verzug trotz Ansetzung einer kurzen Nachfrist von mind. 2 Kalendertagen nicht behebt;
- b.) wenn der Veranstalter den Veranstaltungszweck oder Veranstaltungsinhalt (z.B. durch Auswechslung des Hauptkünstlers) ohne Zustimmung der AGH ändert;
- c.) wenn begründeter Anlass besteht, dass in Zusammenhang mit der Veranstaltung Störungen der öffentlichen oder der Sicherheit und Ordnung im Hallenstadion und / oder Personen- oder Sachschäden zu befürchten sind;
- d.) wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erteilt werden oder begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass durch die Veranstaltung von der AGH mit den zuständigen Behörden vereinbarte Verpflichtungen resp. sonstige behördliche oder vertragliche Auflagen oder Vorschriften verletzt werden;
- e.) wenn der Veranstalter keine Versicherung gemäss Ziff. 33.4 AGB abschliesst oder der AGH nicht fristgerecht eine Versicherungspolice vorlegt;
- f.) wenn der Veranstalter oder die Veranstaltungsbesucher wiederholt oder gravierend gegen die Stadionordnung verstossen;
- g.) wenn der Veranstalter innert der ihm durch die AGH angesetzten Frist nicht nachweisen kann (z.B. durch Vorlegen der entsprechenden Künstlerverträge), dass er die notwendigen Rechte vertraglich eingeräumt bekommen hat, um die Veranstaltung am Veranstaltungstermin durchführen zu können;
- h.) wenn über den Veranstalter ein Konkurs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahren eröffnet wird.

- 8.2. Macht die AGH von ihrem ausserordentlichen Kündigungsrecht gemäss Ziff. 8.1 vorliegender AGB Gebrauch, ist der Veranstalter verpflichtet, die im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Stornierungsgebühr sowie die bereits angelaufenen Zusatzkosten innert 10 Tagen zu bezahlen (Verfalltag). Die Geltendmachung von weiterem Schaden, inkl. entgangener Gewinn, durch die AGH bleibt vorbehalten. Der in Ziffer 31.3 beschriebene Fall von höherer Gewalt oder behördlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

- 8.3. Mit Beendigung des Veranstaltungsvertrages verliert der Veranstalter per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.

B. Durchführungsbestimmungen

9. Zustand des Vertragsgegenstands

- 9.1. Der Vertragsgegenstand wird vom Veranstalter vor Unterzeichnung des Veranstaltungsvertrages besichtigt und gilt damit für den vorgesehenen Zweck und die Konformität mit dem Veranstaltungsvertrag als grundsätzlich akzeptiert. Der Veranstalter hat allfällige Mängel bei Übergabe des Vertragsgegenstands umgehend schriftlich geltend zu machen.
- 9.2. Bauliche Massnahmen an den Infrastrukturen sowie an den Einrichtungen und technischen Installationen bedürfen der schriftlichen und vorgängigen Zustimmung der AGH. Alle Massnahmen müssen von den zuständigen Behörden vor Ausführung genehmigt werden. Die Pläne dazu und auch die Pläne für allfällige temporäre Bauten sind der AGH zusammen mit der entsprechenden behördlichen Bewilligung acht Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die feuerpolizeilichen Bewilligungen werden gemäss Ziffer 9.4 AGB durch die AGH eingeholt. Die Ausführung und der Abbau solcher baulichen Massnahmen erfolgt durch die AGH und deren Vertragslieferanten zu marktüblichen Konditionen zu Lasten des Veranstalters.
- 9.3. Temporäre Bauten müssen durch den Veranstalter und auf seine Kosten mit zusätzlichen Beschilderungen und Wegleitungen an den Eingängen und in den Rängen versehen werden.
- 9.4. Sämtliche feuerpolizeilichen Bewilligungen werden durch die AGH auf Kosten des Veranstalters eingeholt. Layoutpläne müssen der AGH mindestens 1 Woche vor Beginn des Ticketverkaufs vorliegen. Die verwendeten Materialien mit den entsprechenden Brandklassifizierungen müssen der AGH mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, entfällt jede Gewährleistungspflicht der AGH zur rechtzeitigen Eingabe der feuerpolizeilichen Bewilligungsgesuche. Ziffer 8.1 AGB bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.5. Im Gebäude ist der Einsatz von Teppichklebeband und anderen Klebevorrichtungen, die nicht rückstandslos entfernt werden können, nicht gestattet. Die Kosten der Entfernung allfälliger Rückstände resp. der Behebung allfälliger Schäden sind vom Veranstalter zu tragen.

10. Rückgabe des Vertragsgegenstands

- 10.1. Der Vertragsgegenstand ist der AGH vollständig geräumt und mängelfrei zurückzugeben.
- 10.2. Die Reinigung des Vertragsgegenstands erfolgt durch die AGH. Allfällige in den Anhängen (Vorkalkulation oder Leistungsbeschreibung) des Veranstaltungsvertrages nicht aufgeführten Sonder- und Zusatzreinigungen von Sand, Erde, Konfetti, Sägemehl oder anderen Materialien sowie ausserordentliche Verschmutzungen werden dem Veranstalter zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 10.3. Beschädigungen am Vertragsgegenstand werden in einem durch die AGH und dem Veranstalter gemeinsam zu erhebenden Schadenprotokoll erfasst. Der Veranstalter ist in der Pflicht, solche Schäden mit seiner Versicherung oder jener seiner Partner/Lieferanten abzuwickeln. Das Protokoll ist durch beide Parteien zu unterzeichnen. Die AGH behebt die Beschädigungen selbst oder lässt sie durch ihre Vertragslieferanten beheben. Ausser bei zeitlicher Dringlichkeit erfolgt die Behebung erst nach vorgängiger Anhörung des Veranstalters, resp. dessen Versicherers. Die entsprechenden Kosten trägt der Veranstalter.

11. Nutzungsauflagen

- 11.1. Die Nutzung des Vertragsgegenstands darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen, wie zum Beispiel die

Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung, sind der AGH unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der AGH. AGH wird diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern. Ohne eine Zustimmung findet das ausserordentliche Beendigungsrecht der AGH gemäss Ziff. 8.1.b Anwendung.

- 11.2. Die gänzliche oder teilweise Überlassung des Vertragsgegenstands an Dritte ist dem Veranstalter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der AGH gestattet.
- 11.3. Die Bespielung der Arena erfolgt bei einem Publikumsanlass zwingend von Nord nach Süd. Eine Bespielung von Süd nach Nord ist ausgeschlossen. Eine Querbespielung der Arena ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ist eine solche aus produktionstechnischen Gründen gewünscht oder unumgänglich, ist diese von der AGH vorab schriftlich zu genehmigen. Der Veranstalter trägt sämtliche der AGH dadurch entstehenden Zusatzkosten (Personal, Beschriftungen, Logistik, Bauten, usw.).
- 11.4. Die AGH betreibt ein aktives Nachhaltigkeits-Management-Programm. Dies beinhaltet umfangreiche Massnahmen zum Schutz der Umwelt, des Personals, der verantwortungsvollen Nutzung von Energie etc. Der Veranstalter gestaltet die Veranstaltung im Sinne des Umweltschutzes und der Energieeffizienz sowie des Personenschutzes so optimal wie möglich. Er hat zudem die Möglichkeit, die Veranstaltung CO2-neutral durchzuführen.

Insbesondere sind Türen, die aus betrieblichen Gründen nicht geöffnet sein müssen, geschlossen zu halten, die bereitgestellten Entsorgungsbehälter (wenn vorhanden nach Abfallsorten getrennt) zu nutzen und der allg. Stromverbrauch so tief wie möglich zu halten (z.B. Auf-/Abbaulicht) sowie die Anordnungen bezüglich Arbeitssicherheit einzuhalten. Der Veranstalter verpflichtet sich, die entsprechenden Weisungen der Mitarbeiter der AGH zu befolgen und umzusetzen.

- 11.5. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadionordnung (Anhang A der AGB) zu befolgen und bei den Besuchern der Veranstaltung wie auch den diversen Zulieferern und dem eingesetzten Personal durchzusetzen. Versäumt es der Veranstalter, dieser Verpflichtung nachzukommen, so kann die AGH für den konkreten Fall geeignete, zumutbare und verhältnismässige Massnahmen, als ultima ratio auch den Abbruch der Veranstaltung (Ziff. 8.1 AGB), anordnen.

12. Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung gibt der Veranstalter vor oder bei Abschluss des Veranstaltungsvertrages, spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der AGH den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt jede Gewährleistungspflicht der AGH zur Bereitstellung der notwendigen technischen und personellen Ausstattung für die Veranstaltung. Ziffer 8.1 AGB bleibt ausdrücklich vorbehalten.

13. Logenbewirtschaftung und –tickets

- 13.1. Die AGH unterhält, betreibt und vermarktet (über ihre eigenen Kanäle und via dem strategischen Ticketingpartner) auf exklusiver Basis (mehrheitlich in Jahresmiete) und mit allfälligen Vermarktungspartnern die 15 VIP Logen, 3 Studios und eine StarLounge im Hallenstadion mit maximal 282 Plätzen. Die AGH kann bei entsprechender Verfügbarkeit

dem Veranstalter eine oder mehrere Logen oder einzelne Plätze in der StarLounge mit entsprechender Kostenfolge zur temporären Nutzung zur Verfügung stellen.

- 13.2. Der Zutritt der Logengäste zur Veranstaltung erfolgt unabhängig vom Ticketing des Veranstalters. Der Veranstalter hat keine Ansprüche auf Ticketing- oder andere Erträge aus oder im Zusammenhang mit der Logenvermarktung durch die AGH.
- 13.3. Beim Betrieb der VIP Logen, Studios und der StarLounge müssen aus Sicherheitsgründen (Unfallgefahr, arbeitendes Servicepersonal), analog der Sicherheitsbeleuchtung in der Arena, immer minimale Lichtquellen eingesetzt werden. Eine komplette Verdunkelung der VIP Logen ist nicht möglich.
- 13.4. Der Veranstalter setzt alles daran, eine freie und unverbaute Sicht aus den Logen auf die Bühne, das Bühnenbild oder die Spielfläche zu gewährleisten. Ist die Sicht aus den Logen durch Beamer, Kabel o.ä. eingeschränkt, so ist die AGH nicht verpflichtet, dem Veranstalter die Tickets von den betroffenen Logen zu bezahlen. Bei schweren Beeinträchtigungen muss der Veranstalter die Logengäste auf seine Kosten auf die beste Standardkategorie umplatzieren.

14. Zutrittssystem und Maximalkapazitäten

- 14.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, als Zutrittssystem für seine Veranstaltung im Hallenstadion ausschliesslich die elektronischen Systeme der AGH (BarcodeScanner) zu benutzen und die AGH für die Nutzung des Systems gemäss Veranstaltungsvertrag zu entschädigen.
- 14.2. Die AGH hat als Hausherrin und aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit in Echtzeit Zugriff auf die aktuellen Ein- und Austrittszahlen sowie auf die effektive Belegung des Innenraums. Droht eine Überbelegung des im Veranstaltungsvertrag definierten Layouts, hat die AGH das Recht, den Zutritt für weitere Besucher einzuschränken oder ganz zu sperren.
- 14.3. Der Veranstalter ist auch bei einem Verzicht auf elektronische Tickets, wie z.B. Print @ home oder Mobile Tickets, verpflichtet, die ausgegebenen Papiertickets mit Bar-Codes zu versehen, welche von den Lesern des Zutrittssystems gelesen werden können.
- 14.4. Der Veranstalter verpflichtet sich, Tickets höchstens im Umfang der für die Veranstaltung feuerpolizeilich maximal zulässigen Personenzahl, weiter begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes, auszugeben.

15. Verpflichtung zum Bezug von technischen Dienstleistungen

15.1. Allgemeines

- 15.1.1. Aus Sicherheits-, Bedienungs- und Qualitätsgründen ist der Veranstalter verpflichtet, gewisse Dienstleistungen über die jeweiligen Lieferanten und Partner der AGH zu beziehen. Diese Dienstleistungen werden von der AGH bzw. ihren Partnern zu marktüblichen Konditionen angeboten. Die aktuellen Partner sind jeweils auf der Homepage der AGH einzusehen. Die AGH kann aus Sicherheits-, Bedienungs- oder Qualitätsgründen jederzeit zusätzliche Dienstleistungskategorien benennen, bei welchen Dienstleistungen über die von der AGH vorgegebenen Lieferanten und Partner bezogen werden müssen.
- 15.1.2. Der Veranstalter plant Aufträge mit den jeweiligen Lieferanten resp. Partnern der AGH und vergibt die jeweiligen Aufträge grundsätzlich direkt; die AGH wird durch Kopien der Aufträge in Kenntnis gesetzt. Der Veranstalter trägt die entsprechenden Kosten, welche ihm durch die Lieferanten direkt in Rechnung gestellt werden. Soweit der Veranstalter Leistungen über die

AGH bezieht wird die AGH die entsprechenden Offerten erstellen, die Leistungen der Lieferanten und Partner der AGH koordinieren und dem Veranstalter in Rechnung stellen.

15.2. Elektroarbeiten, Gas, Wasser

- 15.2.1. Die AGH stellt für die Dauer der Veranstaltung (get in bis Showende Main Act) die Betreuung durch einen Elektriker sicher. Der Veranstalter trägt die entsprechenden Kosten für weitere Zusatzleistungen, welche marktüblich sein müssen. Die Stromkosten sind im Nutzungsentgelt inklusive.
- 15.2.2. Anschlüsse für Elektrik, Gas, Wasser und andere technische Bereiche müssen durch die vertraglich gebundenen Lieferanten der AGH ausgeführt werden.
- 15.2.3. Für alle elektronischen Geräte, Elektroverteiler, Verlängerungskabel, Übergangsstecker etc., welche vom Veranstalter oder aber dessen Partner im Hallenstadion installiert und/oder genutzt werden, muss eine Konformitätserklärung ([SE EN 91439](#)) vorhanden sein.

15.3. Rigging

- 15.3.1. Sämtliche Arbeiten zur Aufhängung von Material müssen aus Sicherheitsgründen durch die Vertragslieferanten der AGH durchgeführt werden. Die Arbeiten müssen durch mindestens eine «Stammcrew» des Vertragslieferanten der AGH durchgeführt werden, wessen Grösse sich an den Riggingpunkten bemisst. Weitere Rigger, mit entsprechender Ausbildung (zusätzlich zur Stammcrew (Headrigger und Rigger)) können durch den Veranstalter dazugezogen werden. Der Veranstalter trägt die entsprechenden Kosten. Die Riggingplanung wird immer durch den Vertragslieferanten der AGH ausgeführt.
- 15.3.2. Der Dachraum und die entsprechenden Stege dürfen nur in Begleitung von Personal der AGH oder in Begleitung der Verantwortlichen für Rigging und/oder Elektroinstallationen begangen werden.
- 15.3.3. Während der Dauer von Riggingarbeiten und/oder Arbeiten im Dach besteht für alle Mitarbeitenden im Innenraum eine Helmtragepflicht. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Umsetzung dieser Vorschrift und verpflichtet sich, sie auch bei seinen Lieferanten und ihren Mitarbeitenden durchzusetzen.
- 15.3.4. Die Rigginganforderungen (entsprechende Rider und Plots für die Show) sind durch den Veranstalter spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der AGH einzureichen. Sind keine entsprechenden Grundlagen vorhanden, wird die Halle für die Produktion nicht geöffnet.

15.4. Technische Anlagen

- 15.4.1. Der Veranstalter deckt seine Bedürfnisse im Bereich der technischen Leitungen und Infrastrukturen (Telefon, IP-Anschlüsse etc.) über die AGH ab. Die AGH stellt dem Veranstalter die gewünschten Anschlüsse zu den jeweils gültigen Ansätzen für die Dauer des Veranstaltungsvertrages zur Verfügung (gemäss der jeweils gültigen Preisliste AGH).
- 15.4.2. Der Veranstalter kann bei Bedarf auch weitere Spezialinstallationen, wie z.B. hausinterne Funkanlage (Relais Station), Simultanübersetzungsanlage oder Anlage für Hörbehinderte, über die AGH bestellen
- 15.4.3. Der Veranstalter kann seine Bedürfnisse im Bereich der Event-IT über die AGH abdecken. Die AGH stellt dem Veranstalter die gewünschten Anschlüsse und Installationen über ihren

Vertragspartner zu den jeweils gültigen Ansätzen für die Dauer der Nutzung des Vertragsgegenstandes (siehe Ziff. 5 oben) zur Verfügung.

- 15.4.4. Der Veranstalter kann die Standard-Internetverbindungen Public W-Lan der AGH nutzen. Sollte das Loginverfahren via Mobile nicht möglich sein, können Voucher bezogen werden. Benutzer in professionellen öffentlichen WLAN Hotspots müssen eindeutig identifiziert werden können. Bei Erhalt eines WLAN-Vouchers durch den Projektleiter des Veranstalters oder dessen Produktionsfirma bestätigt der Empfänger/Veranstalter, dass das WLAN während der Veranstaltung ausschliesslich im Rahmen einer geschlossenen Gesellschaft mit vorgängig bekannten Teilnehmenden erfolgt. Er hat dafür zu sorgen, dass für den Anlass eine Liste mit allen Personen geführt wird, welche während des Anlasses Zugriff auf das Netzwerk haben.

16. Ticketingpartner

- 16.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Tickets für die Veranstaltung über einen Ticketingpartner der AGH zu vertreiben. Dabei kann der Veranstalter einen bereits vorhandenen Ticketingpartner der AGH (auf der Webseite der AGH aufgeschaltet) oder jedes Ticketingunternehmen beziehen, welches die technischen Voraussetzungen (insb. technische Voraussetzungen in Bezug auf das Einlasssystem) erfüllt, von der AGH akzeptiert wird und mit der AGH eine entsprechende Vereinbarung zur Nutzung der Einlassinfrastruktur und des Einlasssystem eingeht. Auch die Kombination (auf Wunsch des Veranstalters) von mehreren Ticketingpartnern ist möglich.
- 16.2. Der Veranstalter gibt der AGH jeweils mit der Buchungsbestätigung bekannt, welcher Ticketingpartner der Hauptticketingpartner des Events ist. Die AGH empfiehlt ihren strategischen Ticketingpartner (Ziff. 35 AGB) als Hauptticketingpartner beizuziehen.
- 16.3. Details in Bezug auf das Ticketing sind im jeweiligen Veranstaltungsvertrag geregelt.

17. Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Radio, Fernsehen und andere elektronische Medien

- 17.1. Kommerzielle Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der AGH. Eine allfällige Vergütung wird gesondert vereinbart. Kommerzielle Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen einer Veranstaltung durch die AGH bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Aufnahmen, welche von der AGH ausschliesslich für eigene Werbezwecke erstellt werden und ansonsten nicht kommerziell genutzt oder vermarktet werden.
- 17.2. Für die aktuelle Berichterstattung über die Veranstaltung sind Vertreter der Presse, der Radios, des Fernsehens und anderer elektronischer Medien nach Massgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.
- 17.3. Die AGH betreibt eine Videoüberwachungsanlage. Die entsprechenden Bilder werden ausschliesslich für Sicherheitszwecke verwendet und nach zwei Tagen automatisch gelöscht.

18. Restauration

- 18.1. Die AGH ist alleinige Inhaberin der Restaurationsrechte im Hallenstadion, auf dem zugehörigen Umgelände und im Speziellen auch auf dem Bereitstellungsplatz Nord. Sie hat dazu mit der Hallenstadion Gastronomie "HG" einen entsprechenden Exklusiv-Vertrag abgeschlossen.

- 18.2. Der Verkauf sowie die Gratisabgabe von Speisen und Getränken ist im Hallenstadion und auf dessen Umgelände der AGH resp. deren Gastronomiepartnern vorbehalten und dem Veranstalter untersagt. Ausnahme, nach Rücksprache und schriftlicher Bewilligung von der Hallenstadion Gastronomie, bildet das Backstage- / Crewcatering (bei Ausmietung der Räumlichkeiten). Die Abgabe von Getränken und kalten Snacks an Mitarbeiter und Hilfspersonen des Veranstalters (im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung) im Backstagebereich/Kabinenhof sind erlaubt. Auch eine Gratisabgabe von Wasser in den ersten Reihen beim Konzert ist erlaubt.
- 18.3. Allfällige Sponsoringvereinbarungen des Veranstalters, welche den Verpflegungs- und Getränkebereich betreffen, spricht der Veranstalter frühzeitig vor dem Anlass mit der AGH und der HG ab. Eigenleistungen des Veranstalters oder Leistungen von Sponsoren in diesen Bereichen sind nur mit schriftlichem und vorherigem Einverständnis der AGH und der HG zulässig. Der Veranstalter trägt in jedem Fall die damit verbundenen Kosten bzw. Ertragsausfälle der AGH und der HG.
- 18.4. Der Veranstalter plant die Angebotsgestaltung und / oder die Organisation spezieller Anlässe im Bereich der Restauration im Umfeld der Veranstaltung frühzeitig und spricht sich darüber mit der AGH und der HG ab.
- 18.5. Der Veranstalter ist nicht für die Einhaltung allfälliger gastrospezifischer behördlicher Auflagen und Schutzkonzepte in der Publikumsgastronomie verantwortlich, sofern diese von der Hallenstadion Gastronomie betrieben werden. Für mögliche externe Caterer (welche durch den Veranstalter angeboten werden) im Backstagebereich/Artistrestaurant und für die Abgabe von Snacks und Getränken an seine Mitarbeiter und seine Dritte, (vgl. Ziff. 18.2) ist der Veranstalter für die Einhaltung von gastrospezifischen, behördlichen und gesetzlichen Auflagen (im speziellen Lebensmittelgesetz und Hygieneregeln) verantwortlich.

19. Verkauf von Waren aller Art

- 19.1. Das Recht für den Verkauf von Waren etwelcher Art im Perimeter des Hallenstadions liegt grundsätzlich bei der AGH.
- 19.2. Plant der Veranstalter anlässlich der Veranstaltung Waren irgendwelcher Art zu verkaufen, so unterbreitet er der AGH bis spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung ein entsprechendes Konzept zur Genehmigung, einschliesslich der Pläne, aus denen die Positionen der vorgesehenen Stände hervorgehen, sowie ein Verzeichnis der angebotenen Waren. Ohne die rechtzeitige Vorlage eines solchen Konzepts ist dem Veranstalter der Verkauf jeglicher Waren im Perimeter des Vertragsgegenstands untersagt.
- 19.3. Die AGH legt die Positionen der Verkaufsstände im Perimeter des Hallenstadions (Ziff. 3 AGB) auf Antrag des Veranstalters abschliessend fest.
- 19.4. Der Veranstalter entschädigt die AGH mit einer im Veranstaltungsvertrag festgelegten Beteiligung an dem von ihm oder von ihm beauftragten Dritten erzielten Umsatz, welcher via den Zahlterminals der AGH laufen muss, aus dem Verkauf.

20. Abgabe von Gadgets, Werbe- und Informationsmaterial, Promoaktionen

- 20.1. Veranstalter und AGH können Gadgets und Sampling/Werbematerial ohne Kostenfolge abgeben und Promoaktionen durchführen. Die Verteilung erfolgt in aller Regel erst nach der Veranstaltung (Speisen und Getränke nur nach der Veranstaltung und nur im öffentlichen Bereich [Spezialbewilligung nötig, Reinigungskosten müssen vom Veranstalter übernommen werden]). Die verteilende Partei informiert die andere Partei vier Wochen vor der

Veranstaltung über eine allfällige Abgabe und unterbreitet ihr eine verbindliche Liste inklusive Muster der entsprechenden Gegenstände sowie Pläne, aus denen die Positionen allfällig vorgesehener Stände hervorgehen. Eine Abgabe ist in jedem Falle im Voraus von der AGH bewilligen zu lassen. Informationsmaterial wie Flyer des Veranstalters können im Innenraum des Hallenstadions (Arena und Foyer) durch den Veranstalter verteilt werden. Die Kosten für die Zusatzreinigung belaufen sich auf CHF 500.00 und sind vom Veranstalter zu tragen.

- 20.2. Die Abgabe von Gegenständen, welche die Sicherheit von Personen und Sachen gefährden können (z.B. Knallkörper, Glaswaren oder Gegenstände, die als Wurfkörper verwendet werden können) oder welche die Infrastruktur des Hallenstadions beeinträchtigen können (z.B. Kaugummi, Kleber, Filzstifte) ist untersagt. Die AGH hat das Recht, dieses Verbot gegenüber dem Veranstalter und Dritten durchzusetzen
- 20.3. Soweit aufgrund oder im Zusammenhang mit der Abgabe von Gegenständen durch den Veranstalter Reinigungs- und Unterhaltsaufwand entsteht, sind diese Kosten vom Veranstalter zu tragen.
- 20.4. Auf Anfrage des Veranstalters nimmt die AGH bei eigenen Aktivitäten nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der laufenden Verträge mit den strategischen Partnern (siehe Artikel 35) Rücksicht auf die bestehenden Exklusivitäten der jeweiligen Veranstaltung.

21. Nutzung des Umgeländes inkl. Vorplätze Ost/West und BPN

- 21.1. Soweit die Nutzung des Umgeländes im Veranstaltungsvertrag vereinbart wurde, spricht der Veranstalter die vorgesehene Inanspruchnahme vorgängig mit der AGH ab. Die vorhandenen Bodenbeläge dürfen nicht beschädigt werden (z.B. Bohrlöcher, Nägel). Die notwendigen Bewilligungen der zuständigen Stellen sind durch den Veranstalter zu beschaffen. Entsprechende Planunterlagen sind der AGH zusammen mit den jeweils notwendigen behördlichen Bewilligungen vier Wochen im Voraus zu unterbreiten.
- 21.2. Temporäre Bauten werden ausschliesslich durch die AGH und deren Vertragslieferanten zu marktüblichen Konditionen und zu Lasten des Veranstalters erstellt und wieder abgebaut.
- 21.3. Der Veranstalter trägt allfällige Instandstellungskosten.

22. Betriebszeiten

- 22.1. Der Veranstalter hat während der Dauer des Veranstaltungsvertrages Zugang zum Vertragsgegenstand. Beansprucht er vor Beginn oder nach Ende des Veranstaltungsvertrages und / oder ausserhalb der normalen Betriebszeiten von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr Zugang, so spricht er sich mit der AGH diesbezüglich vorgängig ab. Er entschädigt die AGH für alle damit verbundenen Kosten, insbesondere für zusätzlich benötigtes Personal.

23. Haus- und Weisungsrecht

- 23.1. Der AGH steht – auch während der Vertragsdauer – in allen Räumen und auf dem Umgelände des Hallenstadions das alleinige Hausrecht zu. Sie berücksichtigt bei der Ausübung des Hausrechts die berechtigten Interessen des Veranstalters.
- 23.2. Der Veranstalter beachtet in allen betrieblichen Belangen des Hallenstadions das Weisungsrecht der AGH.

24. Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften, Nichtraucherchutz

- 24.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, spätestens per Veranstaltungstermin über sämtliche zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen behördlichen Bewilligungen zu verfügen. Die Einholung der Bewilligungen ist – vorbehältlich der allgemeinen feuerpolizeilichen Bewilligung, welche gemäss Ziffer 9.4 AGB durch die AGH eingeholt wird – Sache des Veranstalters. Die AGH macht gegenüber dem Veranstalter keinerlei Zusagen noch gibt sie irgendwelche Versprechen oder Gewährleistungen ab, dass die notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt werden.
- 24.2. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich, sämtlicher bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften als auch der übrigen relevanten gesetzlichen Vorschriften, Verfügungen und Auflagen verantwortlich. Dies gilt auch insbesondere für die gesetzlichen Schallpegelmessungen.
- 24.3. Der Veranstalter beachtet insbesondere die Eidgenössische Schall- und Laserverordnung, welche den maximal zulässigen Schallpegel limitiert. Der Veranstalter hat dem Publikum ab einem Schallpegel von 93dB(A) einen ordnungskonformen Gehörschutz kostenlos über die gesamte Dauer der Veranstaltung anzubieten. Sollte der Veranstalter, trotz Aufforderung der AGH und Vorgaben der Schall- und Laserverordnung, keine Gehörschütze anbieten, stellt AGH Gehörschütze zur Verfügung und stellt diese dem Veranstalter zu marktüblichen Preisen und zuzüglich einer Handlingsgebühr in Rechnung.
- 24.4. Der Veranstalter ist für die Durchsetzung von Haus-, Stadion- oder amtlich verfügten Rayonverboten allein verantwortlich. Die AGH hat jedoch das Recht mit einem Stadion-, Haus- oder Rayonverbot belegte Personen oder Personen, welche gegen die Stadionordnung der AGH verstossen, jederzeit wegzuweisen.
- 24.5. Rauchen ist im gesamten Hallenstadion verboten. Rauchen ist ausschliesslich in speziell gekennzeichneten, ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots in den von ihm überwachten Bereichen gemäss Sicherheitskonzept verpflichtet und hat den dafür notwendigen personellen Aufwand zu tragen. Bei Verstössen hat er die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um weitere Verstösse zu verhindern (z.B. Wegweisung von Personen; Verstärkung der Aufsicht).
- 24.6. Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Veranstaltungsbranche (Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, GAV der Sicherheitsbranche, Gesetze bezüglich Werbung und Aussenreklamen, usw.) und stellt dies auch bei seinen Lieferanten und Subakkordanten sicher.
- 24.7. Die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften erfolgt durch die örtliche Polizei. Der Veranstalter trägt die Kosten und die Verantwortung für allfällige von ihm bzw. seinen Hilfspersonen begangene Übertretungen und damit verbundene Konsequenzen.
- 24.8. Der Veranstalter hat bei seinen Mitarbeitenden und sämtlichen externen Lieferanten unter seiner Regie die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Arbeitssicherheit sowie des Rauchverbots durchzusetzen. Die Vorschriften der Arbeitssicherheit sind in der Arena an allen wichtigen Punkten publiziert.
- 24.9. Neue gesetzliche Regelungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

25. Sanitäts- und Arztdienst

- 25.1. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Besuchern / Zuschauern stellt die AGH die ärztlichen Basis-Dienstleistungen (je nach Eventtyp und Zuschaueraufkommen Sanitäts- und/oder Arztdienst) während der Veranstaltung im üblichen Umfang sicher. Der Sanitätsdienst ist mit

Türöffnung vor Ort, der Arzt und eine mögliche Erweiterung des Sanitätsdiensts sind bei Showstart vor Ort. Der Veranstalter ist frei diesen Dienst zu erweitern, er trägt alle Zusatzkosten selbst. Der Veranstalter trägt die damit verbundenen Kosten (inkl. Behandlungskosten, soweit diese nicht durch einen Dritten getragen werden).

- 25.2. Bei kleineren Veranstaltungen kann der Veranstalter bei der AGH einen Sanitäts- und/oder Arztdienst bestellen. Der Veranstalter meldet seine diesbezüglichen Bedürfnisse mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der AGH an. Der Veranstalter trägt die entsprechenden Kosten (gemäss der jeweils gültigen Preisliste der AGH und inkl. Behandlungskosten, soweit diese nicht durch einen Dritten getragen werden).

26. Feuerwehr

- 26.1. Für Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Besuchern / Zuschauern stellt die AGH während der Veranstaltungsdauer einen Pikettdienst der Feuerwehr sicher. Der Veranstalter trägt die damit verbundenen Kosten.
- 26.2. Der Veranstalter stellt sicher, dass sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen stets frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragte der AGH sowie Behördenvertreter haben jederzeit Zugang zu allen Anlagen, die der Feuerbekämpfung dienen.
- 26.3. Der Veranstalter zeigt den vorgesehenen Einsatz von pyrotechnischem Material und Lasern den zuständigen Bewilligungsbehörden und der AGH mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an. Eine entsprechende Bewilligung wird durch den Veranstalter auf seine Kosten eingeholt.

27. Fluchtwege

- 27.1. Der Veranstalter gewährleistet, dass vor, während und nach der Veranstaltung alle Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege nicht verstellt und jederzeit frei zugänglich sind.

28. Security

- 28.1. Das jeweils gültige Sicherheitskonzept der AGH ist ein integraler Bestandteil jeder Veranstaltung im Hallenstadion. Dieses deckt die Aufgaben der AGH beim Betrieb des Hallenstadions ab, zeigt die Schnittstellen zwischen Veranstalter und AGH auf und umschreibt die wichtigsten zwingenden Aufgaben des Veranstalters in einer Krisensituation.
- 28.2. Der Veranstalter muss ergänzend zum Sicherheitskonzept das Krisenmanagement für seine Veranstaltung und seine Bereiche auf jeden Fall selbständig planen und führen und auf das Sicherheitskonzept der AGH abstimmen. Er hat dabei die bestehenden Elemente und Schnittstellen des AGH Sicherheitskonzepts als integrale Bestandteile in sein eigenes Krisenmanagement aufzunehmen. In der Krisenorganisation muss zwingend die Vertretung der AGH im operationellen Krisenstab des Veranstalters aufgenommen werden und vom Veranstalter sichergestellt sein.

29. Parkplätze

- 29.1. Die AGH stellt dem Veranstalter die im Veranstaltungsvertrag ausgewiesene Anzahl Parkkarten (gemäss Produktebeschreibung oder Vorkalkulation) für die Benützung der Parkplätze auf der Westseite des Hallenstadions zur Verfügung. Falls das Areal durch den Veranstalter anderweitig genutzt wird (zum Beispiel Zeltbauten, Abstellplatz für Busse und Lastwagen) verringert sich die Anzahl der verfügbaren Parkkarten.
- 29.2. Die AGH stellt dem Veranstalter auf Wunsch, unter Vorbehalt entsprechender Bewilligungen der Behörden und der tatsächlichen vertraglichen Nutzungsmöglichkeiten der AGH, bei Verfügbarkeit und gegen Verrechnung pro Parkplatz weitere Parkkarten für die Benützung von Parkflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung. Die AGH fakturiert diese Parkkarten in der Schlussabrechnung.
- 29.3. Die AGH bewirtschaftet alle Parkflächen auf dem Perimeter Hallenstadion sowie auf den externen Parkfeldern selbst. Jegliche Haftung der AGH im Zusammenhang mit dem Abstellen von Fahrzeugen auf diesen Flächen ist wegbedungen.

30. Urheberrechtsabgaben

- 30.1. Der Veranstalter bezahlt sämtliche mit der Veranstaltung zusammenhängenden Urheberrechtsabgaben direkt an die zuständige Verwertungsgesellschaft. Die AGH ist nicht haftbar für ausstehende oder falsch abgerechnete Gebühren.

31. Veranstaltungsrisiko

- 31.1. Der Veranstalter trägt sämtliche Risiken und deren Kosten, die mit der Veranstaltung verbunden sind, einschliesslich der Vorbereitung vor Beginn und der Abwicklung nach ihrer Beendigung.

- 31.2. Der Veranstalter ist für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich, so insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl. Der Veranstalter veranlasst die dazu erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten in Absprache mit der AGH.
- 31.3. **Höhere Gewalt:** Als höhere Gewalt im Sinne vorliegender Bestimmungen gelten sämtliche Umstände ausserhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere, aber nicht abschliessend, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks, Ausfall öffentlicher Infrastrukturen (z.B. Elektrizität etc.). Ist infolge höherer Gewalt die Durchführung von Veranstaltungen im Hallenstadion nicht möglich, und können die Parteien dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Vorbehalten sind Kosten, welche der AGH aus Vertragsverhältnissen mit Dritten entstehen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung durch die AGH abgeschlossen wurden und nicht unter Berufung auf höhere Gewalt gegenüber diesen Dritten zurückgewiesen werden können. Diese Kosten werden vollumfänglich vom Veranstalter getragen.
- 31.4. Muss die Veranstaltung wegen behördlichen Restriktionen oder aus Sicherheits- oder polizeilichen Gründen, welche in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. dem Künstler stehen, abgesagt resp. abgebrochen werden (z.B. Panik, Terrordrohung, Terrorakt etc.), so gelten weder diese Ereignisse noch die entsprechenden behördlichen Anordnungen als höhere Gewalt und die im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Stornierungsgebühr sowie die bereits angelaufenen Zusatzkosten bleiben geschuldet.
- 31.5. **Sonderregelung Pandemie:** Ist aufgrund behördlicher Auflagen oder Einreiseverbote in die Schweiz infolge einer Pandemie die Durchführung von Veranstaltungen im Hallenstadion nicht möglich, und können die Parteien dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Vorbehalten sind Kosten, welche der AGH aus Vertragsverhältnissen mit Dritten entstehen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung durch die AGH abgeschlossen wurden und nicht unter Berufung auf die Pandemiesituation gegenüber diesen Dritten zurückgewiesen werden können. Diese Kosten werden vollumfänglich vom Veranstalter getragen.
- 31.6. Sollten die behördlichen Auflagen infolge der Pandemie eine Durchführung der Veranstaltung mit mind. 80% der geplanten Kapazität (Layout bei Vorverkaufsstart) erlauben, so gilt die Sonderregelung Pandemie nicht und die vereinbarte Stornierungsgebühr sowie die bereits angelaufenen Zusatzkosten bleiben bei Absage einer solchen Veranstaltung geschuldet. Ebenso bleibt die vereinbarte Stornierungsgebühr sowie die bereits angelaufenen Kosten im Zusammenhang mit der Sonderregelung Pandemie in jedem Fall geschuldet, sofern der Veranstalter für die Nichtdurchführung der Veranstaltung Entschädigungsleistungen von einem Dritten (z.B. staatliche Ausfallentschädigungen, Versicherungsleistungen etc.) erhält.

32. Haftung der AGH

- 32.1. Die AGH hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von CHF 50'000'000 abgeschlossen. Die Gesamthaftung der AGH beschränkt sich unter allen Rechtstiteln maximal auf die Höhe der Nutzungsgebühr. Ansprüche Dritter gegen die AGH auf Grund von Mängeln am Vertragsgegenstand gehen entsprechenden Ansprüchen des Veranstalters aus dem Vertragsverhältnis vor. Soweit der Schaden die effektive Nutzungsgebühr, nach möglichen Ansprüchen Dritter, übersteigt, verpflichtet sich AGH den Schadensfall der

Haftpflichtversicherung zu melden, auf eine Übernahme des vollen Schadens hinzuwirken und allfällige Versicherungsleistungen an den Veranstalter weiterzugeben, soweit sie nicht an Dritte direkt ausbezahlt wurden.

- 32.2. Die AGH haftet ausschliesslich für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht hat, sowie für sämtliche Personenschäden.
- 32.3. Die AGH haftet für das Verhalten ihrer Angestellten und Erfüllungsgehilfen, in keinem Falle aber für Schäden, welche durch das Verhalten des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 32.4. Die durch den Veranstalter und/oder seine Vertragspartner mit der Veranstaltung in den Vertragsgegenstand eingebrachten mobilen Gegenstände sind nicht durch die AGH gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl versichert. Der Veranstalter wird der AGH auf Verlangen eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice zustellen.

33. Sorgfaltspflicht und Haftung des Veranstalters

- 33.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Infrastrukturen sorgfältig zu nutzen.
- 33.2. Der Veranstalter haftet gegenüber der AGH oder durch ihn beauftragte Dritte für alle Schäden, welche der AGH oder Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen.
- 33.3. Der Veranstalter stellt die AGH von allen nicht von ihr zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüchen frei (inkl. Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen), welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die AGH geltend machen. Er übernimmt in diesen Fällen insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten (inkl. Anwaltskosten) der AGH.
- 33.4. Der Veranstalter schliesst eine Betriebshaftpflicht-Versicherung (oder Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung) mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 20 Mio. ab. Der Veranstalter legt der AGH die entsprechende Versicherungspolice auf erstes Verlangen vor. Die Versicherung hat alle Schäden inklusive Betriebsunterbruch zu decken, die der AGH durch die Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen, resp. entstehen können. Verletzt der Veranstalter seine Verpflichtung gemäss vorliegender Ziff. 33.4 AGB, so hat die AGH das Recht Sicherheiten für allfällige Schäden zu verlangen oder, in eigenem Ermessen, den Veranstaltungsvertrag nach Ziff. 8.1.e zu kündigen.

C. Kommunikation im Hallenstadion

34. Grundsatz und räumliche Aufteilung

- 34.1. Unter dem Begriff Kommunikationsrechte werden vorliegend sämtliche Informations- und Kommunikationsrechte inkl. Plakatierungs-, Promotions- und Werberechte verstanden.
- 34.2. Die Rechte zur Kommunikation im Zusammenhang mit dem Hallenstadion liegen ausschliesslich bei der AGH; die Rechte zur Kommunikation im Zusammenhang mit der Veranstaltung liegen ausschliesslich beim Veranstalter.
- 34.3. Grundsätzlich gilt folgende räumliche Aufteilung der Kommunikationsrechte auf dem Perimeter der AGH:
 - Veranstalter:

- Arena innerhalb der Mundlöcher (exkl. LED Installationen und Screens)
 - zugewiesene Standflächen in Umgängen und Foyer
 - Aussenflächen, soweit diese auf dem Perimeter der AGH liegen und im Veranstaltungsvertrag als Vertragsgegenstand definiert wurden
 - im Innenraum von Zeltbauten, die vom Veranstalter vertragskonform auf Aussenflächen erstellt werden
- AGH:
- Halleninnenraum ohne Arena (aber inkl. LED Installationen und Screens)
 - Foyer, Umgänge, Conference Center, Gastronomieräume
 - Aussenflächen
- 34.4. AGH und Veranstalter suchen bei den gemeinsam genutzten Flächen in jedem Fall die für die Veranstaltung geeignetsten Lösungen. Beide Parteien sind bereit, im Bedarfsfall von der oben stehenden räumlichen Aufteilung abzuweichen. Der Veranstalter ist insbesondere informiert
- a.) über das Recht der strategischen Partner der AGH, auf den LED Installationen im Halleninnenraum werblich in Erscheinung zu treten sowie
 - b.) das Recht der AGH, die Flächen ausserhalb der Arena (Eingangsbereich/Foyer/Umgänge) für eigene Promotionen zu nutzen.
- 34.5. Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der Rechte der Strategischen Partner der AGH (Ziff. 35 AGB), der Preferred Supplier der AGH (Ziff. 36 AGB) sowie der Gastronomie (Ziff. 18 AGB). Die AGH respektiert nach Möglichkeit bei ihren Kommunikationsaktivitäten die Rechte der Sponsoringpartner des Veranstalters.

35. Strategische Partner der AGH

- 35.1. Die AGH unterhält mit ausgewählten Unternehmungen strategische Partnerschaften ("SP"). Diese Partnerschaften sind langjährig ausgerichtet und für die Einhaltung der Kostenstruktur, einen wirtschaftlichen Betrieb und damit einem marktgerechten Angebot des Hallenstadions notwendig. Die Zusammenarbeit mit den SP umfasst in aller Regel Werberechte und / oder Lieferrechte. Die AGH ist frei, ihre strategischen Partner jederzeit zu wechseln oder zu ergänzen, resp. neue Produktgruppen einzuführen und mit strategischen Partnern nach Wahl der AGH zu besetzen. Die aktuelle Anzahl und die strategischen Partnerschaften sind auf der Homepage der AGH einzusehen.
- 35.2. Die SP haben Branchenexklusivität in Bezug auf alle Kommunikationsmassnahmen auf dem Perimeter der AGH.
- 35.3. Der Veranstalter kann die den SP der AGH zustehende Branchenexklusivität für allfällige eigene Werbepartner, welche mit den SP der AGH im Wettbewerb stehen, nach Möglichkeit auskaufen. Der Veranstalter hat jedoch keinen Anspruch auf einen solchen Auskauf der Exklusivität.
- 35.4. AGH und Veranstalter einigen sich separat, vorgängig, schriftlich und im Einzelfall über die Kosten eines solchen Auskaufs. Als Rahmen ist von Kosten von CHF 10'000.- pro Produktgruppe und Veranstaltung (bei mehreren Veranstaltungen in einer Serie, pro Veranstaltungstag) für die Rechte, zuzüglich organisatorischem Zusatzaufwand auszugehen.

36. Preferred Supplier der AGH

- 36.1. Die AGH hat eine Reihe von Preferred Suppliern als Vertragspartner. Diese geniessen Vorzugsbedingungen bei der Offertstellung sowie gewisse Teilexklusivitäten, wo dies aus Sicherheits- und Qualitätsgründen notwendig ist.
- 36.2. Dort wo eine Teilexklusivität definiert ist, ist der Veranstalter verpflichtet, ausschliesslich mit dem Preferred Supplier der AGH zusammen zu arbeiten. In allen anderen Bereichen ist der Veranstalter bei der Auswahl seiner Lieferanten frei. Die Preferred Supplier der AGH haben jedoch ein Recht auf Offertstellung.

37. Plakatwerbung und e-advertising im Hallenstadion

- 37.1. Die Bewirtschaftung der Plakatstellen und Screens für e-advertising im Hallenstadion und auf dem ganzen Areal der AGH erfolgt exklusiv durch den entsprechenden Vertragspartner der AGH.
- 37.2. Der Veranstalter gewährleistet, dass bestehende Plakatstellen und Screens weder durch bauliche noch durch organisatorische Massnahmen abgedeckt werden oder die Sicht darauf eingeschränkt wird.
- 37.3. Der Veranstalter gewährleistet, dass neben den bestehenden LED Wänden in der Arena in einem Abstand von jeweils mindestens 10 Metern keine Werbung angebracht wird.
- 37.4. Der Veranstalter unterbreitet der AGH seine Wünsche hinsichtlich temporärer Werbeflächen (Bodenkleber, Flags, Beklebung Trennwände etc.) mindestens vier Wochen im Voraus.

38. Werbe-/Promomaterial und Werbung für die Veranstaltung

- 38.1. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Wünscht der Veranstalter in den Infrastrukturen und auf dem Gelände der AGH zu werben (gem. Ziff. 34.3 AGB), benötigt er die Zustimmung der AGH. Die Möglichkeiten sind im jeweils gültigen Veranstalterhandbuch aufgeführt.
- 38.2. Der Veranstalter legt das zur Verwendung vorgesehene Werbematerial (Flugblätter) vor der Veröffentlichung der AGH vor. Die AGH kann die Veröffentlichung untersagen, wenn dadurch das Öffentlichkeitsbild der AGH geschädigt werden könnte oder die Veröffentlichung aus anderen Gründen für die AGH nicht zumutbar ist.
- 38.3. Die AGH ist nicht verpflichtet, in ihren Infrastrukturen und auf dem Umgelände fest vorhandene Werbung zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zur Werbung des Veranstalters besteht.
- 38.4. Der Veranstalter liefert sein Material für den Anlass am Veranstaltungstag selbst oder in Rücksprache mit der AGH an.

39. Kommunikation im VORFELD der Veranstaltung

39.1. Hallenstadion Umgelände

- 39.1.1. Die Kommunikation rund ums Hallenstadion erfolgt grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit der AGH.
- 39.1.2. Der Veranstalter trägt die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen.

39.2. Hallenstadion Innenraum ohne Arena

- 39.2.1. Kommunikative Massnahmen des Veranstalters sind generell nur in den Bereichen möglich, in welchen die Kommunikationsrechte bei der AGH liegen. In den Bereichen des Veranstalters sind Kommunikationsmassnahmen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung desjenigen Veranstalters möglich, welcher im gewünschten Kommunikations-Zeitraum das Hallenstadion belegt.
- 39.2.2. Der Veranstalter trägt die Kosten für die Umsetzung allfälliger genehmigter Massnahmen. Dazu zählen unter anderem, aber nicht abschliessend, Montage und Demontage der Dachbande und des Megaposters, Regieaufwand und Videoediting für das Einpflegen von Inhalten auf den Screens.

39.3. Arena inkl. LED Installationen

- 39.3.1. Eine Nutzung der Arena inkl. LED Installationen (2 grosse LED Wände inkl. 11 Plasmascreens) ist im Vorfeld der Veranstaltung nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der AGH und desjenigen Veranstalters möglich, welcher im gewünschten Kommunikations-Zeitraum das Hallenstadion belegt.

39.4. Monitore im Zuschauerbereich

- 39.4.1. Der Veranstalter kann der AGH einen auf die Veranstaltung bezogenen Werbespot von max. 3x10 Sekunden Dauer anliefern.
- 39.4.2. Die AGH bemüht sich, diesen Spot auf den Monitoren im Zuschauerbereich immer ohne Ton so oft als möglich zu zeigen.
- 39.4.3. Der Veranstalter trägt die Kosten für den Regie- und Editingaufwand.

39.5. Spezielle Werbeträger der AGH und Einzelmassnahmen des Veranstalters auf dem Perimeter der AGH

Soweit möglich, gibt die AGH dem Veranstalter gegen separate Entschädigung Gelegenheit, Werbung im Hinblick auf die Veranstaltung zu betreiben und stellt ihm dazu Werbeträger und Möglichkeiten zur Verfügung. Die Möglichkeiten und Kosten sind im jeweils gültigen Veranstalterhandbuch aufgeführt.

40. Kommunikation WÄHREND der Veranstaltung

40.1. Hallenstadion Umgelände

- 40.1.1. Das Recht zur Kommunikation liegt für die im Veranstaltungsvertrag explizit definierten Bereiche beim Veranstalter, der die einzelnen Massnahmen vorgängig mit der AGH abspricht.
- 40.1.2. Der Veranstalter gewährleistet die Branchenexklusivität der SP der AGH.
- 40.1.3. Der Veranstalter trägt die Kosten für die Umsetzung der kommunikativen Massnahmen.

40.2. Hallenstadion Innenraum ohne Arena

- 40.2.1. Das Recht zur Kommunikation liegt bei der AGH.
- 40.2.2. Der Veranstalter kann eigene kommunikative Massnahmen beantragen. Die AGH ist bereit, solche Massnahmen nach vorheriger Absprache auf zugewiesenen Standflächen zu gestatten, sofern sie den feuerpolizeilichen Vorgaben entsprechen.
- 40.2.3. Der Veranstalter gewährleistet die Branchenexklusivität der SP der AGH.
- 40.2.4. Der Veranstalter trägt die Kosten für die Umsetzung der kommunikativen Massnahmen.

40.3. LED Installationen in der Arena

- 40.3.1. Die Nutzung der LED Installationen (2 grosse Wände inkl. 11 Plasmascreens) gehört nicht automatisch zum Vertragsgegenstand. Die LED Installationen gehören zum technischen Equipment und müssen via den Vertragslieferanten der AGH gebucht und separat bezahlt werden. Die Regie der LED Installationen muss zwingend über die AGH, resp. deren Vertragslieferanten erfolgen.
- 40.3.2. Die Werberechte auf den LED Installationen in der Arena liegen während der Veranstaltung beim Veranstalter. Ausgenommen sind die ausbedungenen Rechte der AGH und deren SP gemäss Ziff. 39.3.3. und 39.3.4. AGB.

Die SP der AGH haben das Recht mindestens zwei, max. vier Mal pro Veranstaltung je einen Spot mit Ton von maximal 30 Sekunden Dauer auf den LED Installationen inkl. Plasmascreens einzuspielen. Der Veranstalter erhält dafür keine Entschädigung. Die Einspielung erfolgt in der Regel je einmal ca. 30 Minuten vor Showbeginn (Support Act, und falls keiner vorhanden gilt der Showbeginn des Main Acts) und 5 Minuten nach der Show. Eine Einspielung in der Pause (Pause des Hauptacts) erfolgt nach Möglichkeit und Absprache. Der konkrete Zeitpunkt der Einspielungen wird zwischen den Parteien vorgängig auf der Basis des Regieplans der Veranstaltung schriftlich vereinbart. Die AGH kann weitere Werbung einspielen, sofern diese nicht die Sponsorenexklusivitäten der Veranstaltung nachweislich verletzen. In diesen Fällen erhält der Veranstalter eine marktübliche Entschädigung. Sollte der Veranstalter die Einspielungen ohne Ton wünschen, wird eine Entschädigung von CHF 5'000 zuhanden der AGH fällig. In jedem Fall vorbehalten bleiben Einspielungen der AGH über Informationen zum Sicherheits- und Ordnungsdienst. Diese werden immer mit Ton eingespielt.

- 40.3.3. Die AGH hat das Recht, die Veranstaltungsbesucher in der Regel fünf Minuten vor Beginn Support Act oder 30 Minuten vor Beginn Main Act der Veranstaltung resp. fünf Minuten nach deren Ende über die LED Installationen und die Tonanlagen in der Halle zu begrüssen, bzw. zu verabschieden und dabei die Logos der SP einzuspielen.
- 40.3.4. Der Veranstalter kann ein selber oder durch Dritte produziertes Bild über die LED Installationen ausstrahlen. Die professionelle Produktion des Bildes und die Einholung der entsprechenden Rechte zur Ausstrahlung dieses Bildes sind ausschliesslich Sache des Veranstalters. Er kann diese Sendezeit auch für die Ankündigung kommender Veranstaltungen und / oder kommerziell nutzen. Er liefert der AGH mindestens vier Arbeitstage vor der Veranstaltung fertig konfiguriertes, professionelles Material, das den Vorgaben der AGH entspricht. Der Veranstalter trägt die Kosten für den Regie- und Editingaufwand.
- 40.3.5. Der Veranstalter gewährleistet die Branchenexklusivität der SP der AGH.

40.4. Arena

- 40.4.1. Ausgenommen der ausbedungenen Rechte der AGH resp. deren SP gemäss Ziff. 39.3. AGB liegt das Kommunikationsrecht in der Arena ausschliesslich beim Veranstalter.
- 40.4.2. Der Veranstalter trägt die Kosten für die Umsetzung der kommunikativen Massnahmen.

40.5. Monitore im Zuschauerbereich

- 40.5.1. Die Werberechte auf den Monitoren sind bei der AGH.
- 40.5.2. Die AGH zeichnet sich für die Regie auf den Monitoren verantwortlich.
- 40.5.3. Die AGH strahlt auf den Monitoren vor Beginn (ab Zeitpunkt Türöffnung), während, in Pausen und nach der Veranstaltung Informations- und Werbeblöcke aus. In Absprache mit der AGH können die Monitore an der jeweiligen Veranstaltung durch den Veranstalter bespielt werden.
- 40.5.4. Der Veranstalter kann diese Sendezeit für die Ankündigung kommender Veranstaltungen und / oder kommerziell nutzen. Er liefert der AGH mindestens vier Arbeitstage vor der Veranstaltung fertig konfiguriertes, professionelles Material, das den Vorgaben der AGH entspricht. Der Veranstalter trägt die Kosten für den Regie- und Editingaufwand.
- 40.5.5. Die AGH kann während der Dauer der Veranstaltung ein selber oder durch Dritte produziertes Bild über die Monitore ausstrahlen. Die professionelle Produktion des Bildes und der Besitz der entsprechenden Rechte zur Ausstrahlung dieses Bildes werden durch die AGH gewährleistet.
- 40.5.6. Der Veranstalter gewährleistet die Branchenexklusivität der SP der AGH.

40.6. Monitore zur Preisanschrift bei den Take Aways

- 40.6.1. Die Monitore bei den Take Aways dienen ausschliesslich den gastronomischen Bedürfnissen (Preisanschrift, Restaurationsinfos, usw.).
- 40.6.2. Kommerzielle Einblendungen (nur Standbilder und Logos) sind einzig den SP der AGH im Bereich Food und Beverage gestattet.

40.7. Spezielle Werbeträger der AGH und Einzelmassnahmen des Veranstalters auf dem Perimeter der AGH

Soweit möglich, gibt die AGH dem Veranstalter gegen separate Entschädigung Gelegenheit, Werbung im Hinblick auf die Veranstaltung zu betreiben und stellt ihm dazu Werbeträger und Möglichkeiten zur Verfügung. Die Möglichkeiten und Kosten sind im jeweils gültigen Veranstalterhandbuch aufgeführt.

40.8. **Organisationsspeaker**

Die AGH kann aus Sicherheits- und Qualitätsgründen einen Organisationsspeaker ab 30 Minuten vor Türöffnung bis mindestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende stellen. Die Kosten trägt der Veranstalter. Der Organisationsspeaker steht der AGH und dem Veranstalter für organisatorische Durchsagen zur Verfügung, jedoch nicht als Eventspeaker.

Zürich, 01.03.2025

AG Hallenstadion Zürich



Philipp Musshafen
Direktor



Renzo Cannabona
Stv. Direktor

Anhang A: Stadionordnung

1. Abkürzungen

- AGH Aktiengesellschaft Hallenstadion
- HG Hallenstadion Gastronomie
- Veranstalter Als Veranstalter gilt der Organisator der Veranstaltung. Er ist auf den Tickets einer Veranstaltung bezeichnet.

2. Geltungsbereich

- Diese Weisungen gelten für alle Mitarbeitenden AGH und HG, für Mitarbeitende dritter Dienstleister, für Mitarbeitende der Veranstalter und in ihrem Auftrag Arbeitende sowie für alle Besucher des Hallenstadions.
- Diese Weisungen gelten auf dem gesamten Perimeter der AGH und betreffen insbesondere den Innenbereich wie Arena, Foyer, Umgänge, Restaurationsräume und alle Nebenräume sowie das Umgelände wie Vorplatz Ost und West und den Bereitstellungsplatz Nord.

3. Der Veranstalter

- Als Veranstalter gilt der verantwortliche Organisator der Veranstaltung. Er ist verpflichtet, gegen aussen namentlich als Veranstalter aufzutreten. Der Veranstalter wird auf den Tickets einer Veranstaltung bezeichnet.

4. Ordnung und Sicherheit

- Besucher haben sich jederzeit an die Anweisungen der Ordnungsdienste/Security und der Mitarbeitenden der AGH zu halten.
- Das Abbrennen von Feuerwerk aller Art – sofern es nicht integrierter Bestandteil der Bühnenshow ist und vorhergehend feuerpolizeilich bewilligt wurde –im Stadion ist strengstens untersagt.
- Das Verbreiten von gewaltverherrlichenden, rassistischen oder fremdenfeindlichen Parolen und Anschauungen sowie die Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen auf irgendwelche Weise ist untersagt.
- Im Stadion besteht ein Vermummungsverbot.
- Personalien von Zuschauern, welche die Stadionordnung missachten oder sich den Weisungen der Ordnungsdienste/Security widersetzen, können durch diese festgestellt werden. Der Ordnungsdienst/Security ist berechtigt, Personen zur Aufnahme der Personalien oder bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- Der Veranstalter und die AGH sind berechtigt, bei groben Verstössen Tickets, Abonnemente und Akkreditierungen einzuziehen und die fehlbaren Besucher aus dem Stadion zu weisen.
- Die AGH behält sich vor, Missachtungen der Stadionordnung gerichtlich durchzusetzen, Stadionverbote auszusprechen und für entstandene Schäden die fehlbaren Personen haftbar zu machen.

5. Massnahmen

5.1. Videoüberwachung

- Zur Sicherheit der Besucher werden das Stadion sowie die Aussenbereiche per Video überwacht. Die Aufnahmen können bei Bedarf Dritten, insb. den Strafverfolgungsbehörden, zur Verfügung gestellt werden.

5.2. Kontrollen und Searching

- Zur Sicherheit der Besucher werden am Eingang nach Bedarf bzw. auf behördliche Anordnung hin Effektenkontrollen durchgeführt und der Veranstalter bzw. die AGH sind berechtigt, die Besucher einer Leibesvisitation zu unterziehen. Das für Leibesvisitationen zuständige Personal darf nur an Personen gleichen Geschlechts Leibesvisitationen durchführen.

5.3. Verbotene Gegenstände / Garderobe für verbotene Gegenstände

- Folgende Gegenstände sind im Hallenstadion verboten:
 - Jegliche Getränke in Glasflaschen, Dosen, PET und Tetragebinden;
 - Gassprühdosen, färbende, ätzende oder sonst gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen;
 - Speisen aller Art; Drogen
 - Flüssigkeiten in Glas, Dosen und anderen Behältnissen
 - Professionelle Fotokameras, Videokameras und Aufnahmegeräte jeglichen Formats, Selfie Sticks;
 - Laptops, Tablets
 - Waffen aller Art, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können, Laserpointer
 - Grosse Sporttaschen, Taschen oder grosse Rucksäcke (>DIN A4)
 - Sportgeräte wie Rollschuhe oder Kickboards
 - Transparente, Schilder grösser als A2 sowie Fahnen mit Stablänge über 1 Meter
 - Feuerwerk, Wunderkerzen, Rauchpetarden, andere Pyro- und bengalische Teile inkl. Abschussvorrichtungen
 - Tiere
 - Gegenstände, Kleidungsstücke und/oder Medien mit rassistischem, fremdenfeindlichem, gewaltverherrlichendem sowie diskriminierendem Aufdruck oder Inhalt
- Diese Liste ist nicht abschliessend und kann von der AGH bzw. vom jeweiligen Veranstalter ergänzt und bei den Eingängen aufgeführt werden. Die aktuell gültige Liste ist jederzeit auf dem Internet www.hallenstadion.ch einsehbar.
- Verbotene Gegenstände können an den Garderoben Ost und West im Aussenbereich gegen eine Gebühr deponiert und wieder abgeholt werden. Jegliche Haftung für abgegebene Wertgegenstände wird abgelehnt.

5.4. Garderoben und Fundbüro

- Die AGH bietet teilweise bewachte und unbewachte Garderoben an. In jedem Fall lehnt sie jegliche Haftung für Wertgegenstände in den abgegebenen Gegenständen ab.
- Die AGH betreibt ein internes Fundbüro. Können die Besitzer der Gegenstände nicht sofort ausgemacht werden, gehen Ausweise, Schlüssel, Portemonnaies und Wertgegenstände ans städtische Fundbüro und Kleider, Schirme, usw. werden nach einem Monat entsorgt.

5.5. Eintritte

- Der Eintritt ins Hallenstadion ist bei allen Veranstaltungen nur mit einem gültigen Ausweis (Ticket, Abonnement, Akkreditierung) gestattet.
- Tickets und Akkreditierungen sind bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren und den Ordnungsdiensten auf Verlangen vorzuweisen.
- Einmal entwertete Tickets berechtigen nur mit Kontermarke zum Wiedereintritt.

5.6. Rauchfreies Stadion

- Gemäss § 48 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich ist das gesamte Hallenstadion Zürich rauchfrei. Das Rauchen ist ausschliesslich in den dafür bezeichneten Zonen gestattet.

5.7. Ergänzende Regeln der Veranstalter

- Der Veranstalter kann nach Absprache mit AGH zusätzliche Regeln definieren, insbesondere im Zusammenhang mit Schutzkonzepten zur Verhinderung der Verbreitung hochinfektöser und stark übertragbarer Krankheiten. Alle Kosten (auch die der AGH dadurch entstehenden) für solche zusätzliche Regelungen werden vom Veranstalter übernommen.
- Besucher von Sportveranstaltungen unterziehen sich zusätzlich den Reglementen der jeweiligen Sportverbände über die Ordnung und Sicherheit in den Stadien.
- Diese Reglemente können beim jeweiligen Veranstalter beziehungsweise Sportverband eingesehen oder bezogen werden.

5.8. Gewerbliche Handlungen

- Gewerbliche Handlungen, die Verteilung oder der Verkauf von Drucksachen oder Werbegegenständen, die Durchführung von Werbeaktionen, das Anbringen/Auflegen von Flyern, Poster oder Banner, Unterschriften-Aktionen oder Demonstrationen sind auf dem Perimeter des Hallenstadions nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Erlaubnis der AGH erlaubt.

6. Bild- und Tonaufnahmen

- Alle Personen, die das Hallenstadion Gelände betreten, anerkennen, dass sie an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen und willigen ein, dass von ihnen in Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die Hallenbetreiberin, den Veranstalter oder deren Beauftragte unentgeltlich Ton- und Bildaufnahmen erstellt und diese Aufnahmen durch die Hallenbetreiberin, den Veranstalter oder Dritte zwecks Live-Übertragungen, Sendungen, Veröffentlichung und/oder Aufzeichnungen in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien unentgeltlich verwendet werden können.
- Ton- und Bildaufnahmen durch Besucher im Zusammenhang zu Veranstaltungen sind nur für private Zwecke und ausschliesslich mit Geräten erlaubt, die nach Ausstattung und Grösse offensichtlich nur für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der AGH. Der Veranstalter ist berechtigt, zusätzliche Regelungen zu Ton- und Bildaufnahmen zu erlassen.

7. Gültigkeit

- Diese Stadionordnung tritt ab sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Zürich, 01.03.2025

AG Hallenstadion Zürich



Philipp Musshafen
Direktor



Renzo Cannabona
Stv. Direktor